

GARTENORDNUNG DES SIEDLERVEREINS SONNENBLUME



Bezugnehmend auf §2a unserer Statuten – Erhaltung des Siedlungsgebiets des Vereins als **Wohn- und Erholungsgebiet** (Zweck des Vereins), sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen des Landes Wien.

1. Generell gilt:

- a) Das Grundstück ist in ortsüblicher Weise zu pflegen.
- b) Die Verunreinigung des Grundwassers durch Öle, Lacke etc. ist verboten
- c) Es ist jedermanns Aufgabe Vorkehrungen zu treffen, um die Vermehrung von Ratten und Ungeziefer hintanzuhalten.
- d) Die Anordnungen auf Verkehrs- und Verbotstafeln sind zu beachten, insbesondere die Geschwindigkeitsbeschränkung **von 25 km/h** und die Tonnagebegrenzung **von 18 Tonnen**.
- e) Es darf im Freien nichts verbrannt werden. Das Abbrennen von Laub und Heu ist in Wien generell verboten.
- f) Jeder Grundstückseigentümer hat den vor seinem Grundstück liegenden Weg **zu beleuchten und zu pflegen**. Andernfalls können Sie dafür haftbar gemacht werden.

2. Für die Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober gelten Ruhezeiten von

12.00 Uhr bis 15.00 Uhr (**Nachtruhe gilt generell von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr**).

Während dieser Zeit sind Tätigkeiten, die Lärm verursachen, im Freien nicht gestattet.

3. Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung hat jeder Grundeigentümer seine PKW's bzw. einspurigen Fahrzeuge **entlang seiner eigenen Grundstücksgrenze** zu parken. Bei Bedarf an einer Parkmöglichkeit vor einem fremden Grundstück ist mit dem jeweiligen Eigentümer das **Einvernehmen herzustellen**.

4. Vor Beginn von Bauarbeiten im Siedlungsgebiet sind diese dem Vorstand zu melden und zum Zweck der Beweissicherung ist eine Bestandsaufnahme der Flächen, **welche vom Verein in Stand gehalten werden**, zu erstellen.

5. Wasserzähler sind in unmittelbarer Nähe zum Wasserschieber zu montieren. Bereits bestehende Wasserzähler **im** Haus oder auch welche nicht in unmittelbarer Nähe montiert sind, sollten tunlichst saniert werden.

Bei Schäden an den Wasserleitungen **am** Grundstück des jeweiligen Eigentümers und ein damit verbundener Wasserschwind wird dem jeweiligen Grundstückseigentümer verrechnet.

6. Unser **digitales** Wasserablesesystem erkennt einen unüblichen Wasserverbrauch und der Verein wird unverzüglich über diesen Verbrauch informiert und es muss daher überprüft werden, ob ein mögliches Leck in der Wasserleitung die Ursache ist. Diese Überprüfung ist natürlich mit Kosten der jeweiligen beauftragten Firma verbunden.

Daher ist es notwendig, dass **vor** einer Befüllung eines Pools oder **vor** Errichtung einer Baustelle der Verein mittels mail vorab darüber informiert wird, damit dem Verein und somit allen Mitgliedern keine Kosten entstehen im Falle einer mögl. Überprüfung.

Ansonsten muss dieser sog. „Wasserfehlalarm“ dem jeweiligen Verursacher weiter verrechnet werden.

7. Gemäß Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) vom 03.02.2013 dürfen entlang der Verkehrswege keine Pflanzen das Sichtfeld von Fahrzeugen und Radfahrern behindern.

Damit eine ausreichende Sicht gewährleistet ist, darf Bewuchs (Bepflanzung bis zu einer Höhe von 4,5m) **nicht in die Fahrbahn oder den Lichtraum der Straße** ragen.

Insbesondere bei Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Sichträume auf die querenden Straßen unbedingt einzuhalten

Für die Einhaltung dieser Richtlinien sowie bei Verstößen und daraus entstehenden Schäden/Unfällen haften die jeweiligen Grundeigentümer.